



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 63 LHO

Vom 19. August 2015, geändert am 31. August 2016

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Dies gilt nicht für Grundstücke und Beteiligungen.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden oder eine Nutzung der Vermögensgegenstände auch nach Veräußerung gesichert werden kann und dadurch die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg wirtschaftlicher erfüllt werden können.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zum Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan, durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder im Einzelfall mit Zustimmung der Bürgerschaft zugelassen werden.
- (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes staatliches Interesse, so kann die für die Finanzen zuständige Behörde bei Gegenständen, deren Veräußerung zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, Ausnahmen zulassen.
- (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 63:

Inhalt

1.	Erwerb von Dritten, Veräußerung an Dritte.....	2
2.	Verkehrswert.....	2
3.	Besondere Regelungen für Grundstücke.....	2
4.	Ausnahmen nach § 63 Absatz 4	3
5.	Verfahren bei Veräußerung	3

1. Erwerb von Dritten, Veräußerung an Dritte

§ 63 ist ausschließlich anzuwenden, wenn Vermögensgegenstände von Dritten erworben oder an Dritte veräußert werden. Hierzu zählt auch die Übertragung von Vermögensgegenständen an Dritte in Form einer Sacheinlage. Dritte sind alle von der Freien und Hansestadt Hamburg verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen. Landesbetriebe, Sondervermögen und staatliche Hochschulen sind Teil der Freien und Hansestadt Hamburg (siehe § 106 Absätze 1 und 2 LHO sowie § 2 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2011, HmbGVBl. S. 171, zuletzt geändert am 19. Juni 2015, HmbGVBl. S. 121, in der jeweils geltenden Fassung).

2. Verkehrswert

Der Verkehrswert im Sinne von § 63 Absatz 3 wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. § 64 Absatz 2 bleibt unberührt.

3. Besondere Regelungen für Grundstücke

Für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, von dinglichen und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie für die Nutzung an Grundstücken gelten die besonderen Regelungen der VV zu § 64, soweit nicht gesetzlich etwas anderes, z. B. durch das Gesetz über die Kommission für Bodenordnung, bestimmt ist.

4. Ausnahmen nach § 63 Absatz 4

- 4.1 Sofern die Finanzbehörde keine andere Regelung getroffen hat, kann die oder der Beauftragte für den Haushalt eine Veräußerung unter dem Verkehrswert allgemein zulassen, wenn dieser Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 15 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Veräußerung unter dem Verkehrswert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder aus dringendem staatlichen Interesse geboten erscheint.
- 4.2 Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann ohne Einwilligung der Finanzbehörde ihre oder seine Befugnis allgemein bis zu einem Betrag von 1 500 Euro im Einzelfall übertragen.
- 4.3 Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes sind die Nrn. 4.1 und 4.2 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass es sich bei den genannten Wertgrenzen um Jahresbeträge handelt.

5. Verfahren bei Veräußerung

- 5.1 Vor einer Veräußerung (Verwertung) ist zunächst eine Abgabe an andere Behörden oder Ämter zu prüfen. Wenn diese nicht in Betracht kommt, gilt folgende Rangfolge:
- Veräußerung bzw. Inzahlunggabe bei Neuerwerb,
 - unentgeltliche Abgabe an Dritte,
 - fachgerechte Entsorgung;
- dabei ist zu beachten, dass das bestmögliche Verhältnis zwischen Aufwand und Ergebnis erzielt wird.
- 5.2 Bei einer Veräußerung sind im Hinblick auf die wirtschaftlichste Verwertung grundsätzlich mehrere Gebote einzuholen. Ist dies im Einzelfall nicht angezeigt oder möglich, sind die Umstände hierfür aktenkundig zu machen und von einer zweiten Person schriftlich zu bestätigen.